

## Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 200 kWp

### 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen einer Photovoltaikanlage (zu Abschnitt A § 1 Nrn. 1 und 2 ABE 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nrn. 1 und 2 ABE 2008 gilt die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage, soweit nicht anders vereinbart, bestehend aus Photovoltaikmodulen, Modul-Trageeinrichtungen/-Zubehör/-Einbaueinrichtungen, Sonnenstandsachsführung, Laderegler, Wechselrichter, Transformatoren, Erzeuger- und Einspeiseregler, Überspannungsschutzvorrichtung, zugehörige Gleich- und Wechselstromverkabelung, Stromzähler im Eigentum und Zugriff des Versicherungsnehmers, versichert.

Nicht versichert sind Gebäude und deren Bestandteile (mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Sachen), Akkumulatoren, Umspannwerke sowie Prototypen/Nullserien.

### 2. Versicherungsschutz während der Montage für Photovoltaikanlagen bis 50 kWp (zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 und Abschnitt A § 2 ABE 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2008 beginnt der Versicherungsschutz bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Der Versicherungsschutz endet,

- wenn die Photovoltaikanlage abgenommen ist oder
- maximal einen Monat nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte,

Abweichend von Abschnitt A § 2 ABE 2008 gilt der Versicherungsschutz während dieser Zeit ausschließlich für die Gefahren

- Einbruchdiebstahl und Raub sowie
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von maximal 50 kWp.

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl gilt ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens der Vertragsselbstbehalt je Versicherungsfall vereinbart.

### 3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 ABE 2008)

#### 3.1. Einschluss von Sachschäden durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 und Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008)

##### 3.1.1. Abschnitt A § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

##### 3.1.2. Abschnitt A § 2 Nr. 1 a) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Vorsatz Dritter;

##### 3.1.3. Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008 gilt nicht.

#### 3.2. Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion aufgrund Art des Betriebes oder Bauart des Gebäudes (zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE 2008)

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE 2008 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Brand (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) aa), Blitzschlag (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) bb), Explosion (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) cc) bei

- landwirtschaftlichen Gebäuden/Betrieben,
- Gebäuden, deren Außenwände ganz oder überwiegend aus Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung oder Kunststoff bestehen,
- Dacheindeckungen, die ganz oder überwiegend aus Holz, Reet, Schilf, Stroh oder Kunststoff bestehen.

#### 3.3. Photovoltaikmodule und sonstige elektronische Bauelemente (zu Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008)

Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

Entschädigung für Photovoltaikmodule und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### 3.4. Einschluss Erdbeben (zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2008)

Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2008 gilt nicht.

#### 3.5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden (zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008)

Abschnitt A § 2 Nr. 4 g) ABE 2008 wird wie folgt ersetzt:

durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, Alterung oder Verschmutzung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet; Nr. 2 bleibt unberührt.

#### 4. Vorsorgeversicherung (zu Abschnitt A § 5 ABE 2008)

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abs. 1) für das laufende Jahr.

#### 5. Zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008)

Zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) bis d) ABE 2008 gilt jeweils eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 30.000 Euro ohne Abzug eines zusätzlichen Selbstbehaltes vereinbart.

#### 6. Schadenbedingte Arbeiten am Gebäude (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)

Mitversichert sind zusätzliche Kosten auf Erstes Risiko bis 5.000 Euro für schadenbedingte Reparaturarbeiten am Gebäude, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage aufwenden muss.

#### 7. De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen (zu Abschnitt A § 6 ABE 2008)

Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der Photovoltaikanlage und der Ertragsausfall der Photovoltaikanlage auf Erstes Risiko bis insgesamt 10.000 Euro, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch entstehen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die Photovoltaikanlage de- und remontiert werden muss.

Die Entschädigungsleistung für den entgangenen Erlös (Ertragsausfall) berechnet sich nach Ziffer 10.

Keine Entschädigung wird geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Diese Ziffer findet keine Anwendung, wenn der Sachschaden am Gebäude durch Brand, Blitzschlag, Explosion verursacht worden ist und gleichzeitig die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Klausel TK 1210 zu den ABE 2008 ausgeschlossen sind bzw. Ziffer 3.2 nicht durch Besondere Vereinbarung gestrichen ist.

#### 8. Sofortiger Reparaturbeginn (zu Abschnitt A § 7 ABE 2008)

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 10.000 Euro kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren. Die Pflicht des Versicherungsnehmers zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

#### 9. Entschädigung von technischem Fortschritt (zu Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) ABE 2008)

Sind für die versicherte Photovoltaikanlage serienmäßig hergestellte Module nicht mehr zu beziehen und erfolgt die Wiederherstellung durch serienmäßig hergestellte Module mit technisch vergleichbaren Merkmalen, ist die Entschädigung nicht auf den Zeitwert beschränkt.

#### 10. Ertragsausfallversicherung (Haftzeit 3 Monate – sofern beantragt 6 oder 12 Monate) (zu Abschnitt A § 7 ABE 2008)

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Sachschadens gemäß den zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer eine pauschale Entschädigung für den Erlös aus der Einspeisevergütung, den der Versicherungsnehmer durch diese Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.

Entschädigt wird der entgangene Erlös ab dem 3. Tag für maximal 3 Monate (Haftzeit) – soweit nicht etwas anderes (alternativ 6 oder 12 Monate) vereinbart wurde – nach Beginn der Unterbrechung/der Beeinträchtigung.

Die Entschädigungsleistung beträgt pauschal 2,00 Euro pro Tag und kWp der ausgefallenen Leistung, solange der Versicherungsnehmer keinen Nachweis über einen höheren entgangenen Erlös (Summe der nicht erzeugten Arbeit (kWh) multipliziert mit dem entsprechenden Einspeisevergütungssatz (Euro/kWh)) erbringt.

Falls Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion nicht ausgeschlossen sind, gilt:

Beträgt die vereinbarte Haftzeit 3 oder 6 Monate, so gilt bei einem Sachschaden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) oder Sturm eine abweichende Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.

Falls Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion ausgeschlossen sind, gilt: Beträgt die vereinbarte Haftzeit 3 oder 6 Monate, so gilt bei einem Sachschaden durch Sturm eine abweichende Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.

Diese Vereinbarung gilt nur für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen.

## Klausel zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 200 kWp – sofern beantragt

### Klausel TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- Brand (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) aa);
- Blitzschlag (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) bb);
- Explosion (Abschnitt A § 2 Nr. 5 c) cc).

## Besondere Vereinbarung zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 200 kWp – sofern beantragt

### Wiedereinschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion aufgrund Art des Betriebes oder Bauart des Gebäudes

In Abänderung der Besonderen Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung für Photovoltaikanlagen bis 200 kWp gilt die Ziffer 3.2 gestrichen.

## Vertragsgrundlagen

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde.

Es gelten die folgenden Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen:

- I. Allgemeine Bedingungen für Elektronikversicherung (ABE 2008)
- II. Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Versicherung von Photovoltaikanlagen bis 200 kWp
- III. Sofern beantragt gilt auch vereinbart:
  - Klausel TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion
  - Besondere Vereinbarung Wiedereinschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion aufgrund Art des Betriebes oder Bauart des Betriebes

## Vereinbarte Sicherungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, die vereinbarten Sicherungen innerhalb von 6 Wochen anzubringen. Nach dieser Frist besteht für Schäden, die auf eine Verletzung dieser Sicherungsvereinbarung zurückzuführen sind, kein Versicherungsschutz.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift 51171 Köln

Sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbeginn beantragt, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und die erste oder einmalige Prämie (Einlösungsprämie) – abweichend von den gesetzlichen Regelungen – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AXA Versicherung AG erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AXA Versicherung AG in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von der AXA Versicherung AG vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

## Einwilligungserklärung zur Datenverwaltung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

### I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden.

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt.

### II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;  
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur AXA-Gruppe gehörenden Unternehmen (zu denen auch die DBV Gesellschaften zählen und die im Internet unter [www.axa.de](http://www.axa.de) einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen/Personen (Dienstleister) innerhalb und außerhalb der AXA-Gruppe, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Diese Dienstleister werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung konzeptioneller Datenbestände sowie Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen;
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch
  - a) den Versicherer, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
  - b) Kooperationspartner des Versicherers (die im Internet unter [www.axa.de](http://www.axa.de) einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherer zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt;
8. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein anderes Unternehmen der AXA-Gruppe oder eine Auskunftei (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditform, SCHUFA);
9. zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der AXA-Gruppe oder eine Auskunftei eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

## Vertragsinformation

Bitte beachten Sie die weiteren gesonderten Vertragsinformationen.

### AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51171 Köln

Internet: [www.AXA.de](http://www.AXA.de)

Sitz der Gesellschaft Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

USt-Ident-Nr. DE 122786679

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alfred Bouckaert

Vorstand: Dr. Frank W. Keuper, Vorsitzender;

Rainer Brune, Dr. Patrick Dahmen, Wolfgang Hanssmann,

Dr. Markus Hofmann, Ulrich C. Nießen, Dr. Heinz-Jürgen Schwing,

Jens Wieland